

# Sächsische Nachrichten

Gegründet 1856

Redaktionsschreiber: Redaktion Dresden  
Buchdrucker-Sammelnummer: 93 843  
Preis für Nachdruckrechte: Nr. 5001  
Schriftleitung u. Haushaltshilfe:  
Dresden - R. 1, Martinistraße 10/12

Bezugsgebühr bei täglich zweimaliger Auflistung monatlich 2.00 Mf. (mindestens 10 Mf. für Zeitungen), durch Postporto 3.50 Mf. einschließlich 60 Mf. Postgebühr (ohne Postabstempel) bei Post nach deutschem Vertrag. Ausgabe 10 Mf., Preisgruppe: Die einzellige 10 mm breite Seite 10 Mf., die aufwärts 10 Mf., die 90 mm breite Kolumnenseite 100 Mf., außerhalb 250 Mf.  
abg. Zeitungsblatt 10 Tsd. Sonderausgaben und Sonderdrucke ohne Rabatt 15 Mf., außerhalb 25 Mf. Offiziersgebühr 20 Mf. Wahrnehmung Ruhrtage gegen Herausgabezeit.

Druck u. Verlag: Siegfried & Reichert,  
Dresden. Befüllt-Ru. 1068 Dresden  
Rabattrug nur mit Brief. Quellenangabe  
(Dresden, Sachsen) ausdrücklich. Unterlagen  
Schnelldruck werden nicht aufbewahrt

## Das Urteil des Staatsgerichtshofes

### Abgrenzung der Befugnisse zwischen Reichskommissar und alter Preußenregierung

Leipzig, 25. Oktober. Im Staatsgerichtshofprozeß der Länder Preußen, Bayern und Baden gegen das Reich verlündete Reichspräsident Dr. Brügelkampf wenige Minuten nach 12 Uhr folgendes Urteil:

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preußischen Minister vorübergehend amtliche Befugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissare des Reiches zu übertragen.

Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem Landtag, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen. — Sowohl den Anträgen hierauf nicht entsprochen wird, werden sie zurückgewiesen.

#### Die Begründung

Der Begründung zu dem Urteil schiede Reichspräsident Dr. Brügelkampf die Bemerkung voraus, daß er natürliche daraus verzichten müsse, die ganze Fülle der Geschäftspunkte, die in der Verordnung aufgezählt getreten seien, auch nur eingeschränkt zu erledigen. Über den weitesten Inhalt der Gründe, von denen der Staatsgerichtshof bei seiner Entscheidung ausgegangen sei, führte er aus:

Die Anträge, über die der Staatsgerichtshof zu entscheiden hatte, gossen in drei Gruppen.

Die erste Gruppe bildet die Anträge, die sich unmittelbar gegen die Verordnung vom 20. Juli und deren Auswirkungen richten.

Mit der zweiten Gruppe wird eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes darüber angestrebt, daß gewisse Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 niemals und unter keinen Umständen getroffen werden dürfen.

Die dritte Gruppe bildet der Antrag, durch einen besonderen Auspruch festzustellen, daß die Befehlungen des Reiches, Preußen habe seine Pflicht gegen das Reich nicht erfüllt, nicht begründet und nicht erwiesen seien.

Eine sachliche Entscheidung über die Anträge der zweiten Gruppe hat der Staatsgerichtshof abgelehnt.

Er verneint nicht, daß die Länder ein Interesse daran haben, die Grenzen, die bei Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 den Ländern gegenüber eingehalten werden müssen, ein für allemal festgestellt zu sehen. Dieses Interesse ist aber politischer Natur und reicht nicht aus, um die Annahme anzugreifen, daß eine Streitigkeit im Sinne des Artikels 19 der Reichsverfassung vorliegt. Dieser Begriff erfordert das Vorliegen eines bestimmten Einzelfallbestandes. An diesem fehlt es bei den Anträgen Bayerns und Badens mit einer Ausnahme. Diese Ausnahme bildet der Antrag, festzustellen, daß auf Grund des Artikels 48 die Vertretung eines Landes gegenüber dem Reich, insbesondere die Vertretung eines Landes im Reichsrat nicht angefochten werden darf. Insoweit sind durch das Vorgehen gegen Preußen die Interessen der anderen Länder unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen. Ihr ist somit ihre Antragsbefugnis anzuerkennen. Die sachliche Entscheidung über diesen Teil der Anträge erlaubt sich aus der Entscheidung über die unmittelbar gegen die Verordnung gerichteten Anträge.

Auch dem Verlangen, ausdrücklich auszusprechen, daß das Reich dem Lande Preußen zu Unrecht eine Richterfüllung von Pflichten vorwarf, habe, konnte keine Folge gegeben werden.

Diese Frage ist eine von den zahlreichen Vorfragen, an denen der Staatsgerichtshof Stellung nehmen muß, um über die unmittelbar gegen die Verordnung gerichteten Anträge entscheiden zu können. Darauf, daß eine dieser Vorfragen zum Gegenstand eines besonderen Ausprucks im Urteilsteilen genommen werde, haben die Beteiligten kein Auge. Ein solches kann auch daraus nicht berechnet werden, daß eben diese Frage von besonderer politischer Bedeutung ist.

Die Anträge der Gruppe 1, die sich unmittelbar gegen die Verordnung vom 20. Juli und ihre Ausführungen richten, sind vom Lande Preußen, von zwei Fraktionen im Preußischen Landtag, von dem am 20. Juli in Kronach im Amt befindlichen Minister, soweit es sich um die Vertretung im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich handelt, auch von Bayern und Baden gestellt. Sie richten sich gegen das Reich, vertreten durch die Reichsregierung.

An der Antragsbefragung des Landes Preußen und auch der Länder Bayern und Baden gegen die Verordnung vom 20. Juli und ihre Ausführung besteht kein bearbeiteter Zweifel. Auch an der Auffassung, daß Preußen im gegenwärtigen Reichsrat durch die am 20. Juli amtierenden preußischen Minister und durch die am 20. Juli amtierende preußische Landesregierung vertreten wurde, hält der Staatsgerichtshof fest.

Den beiden Fraktionen vermag der Staatsgerichtshof die Antragsbefragung für den vorliegenden Fall nicht anzuerkennen, weil sie zur Vertretung des allein, zu einer Klage gegen das Reich beigelegten Landes nicht berufen sind. Dem Ge-

richt, mit ihrer Klage das Verfahren auf den Reichskommissar auszudehnen, daß dieser widergesprochen. Ohne eine Zustimmung kann die Ausdehnung in diesem Abschnitt des Verfahrens nicht mehr vorgenommen werden. Die Antragsbefragung der einzelnen Minister ist zu belassen, soweit ihr Anteil gegen den Reichskommissar gerichtet war.

Auf Grund des Schreibens, die der Reichskanzler am 20. Juli an den preußischen Ministerpräsidenten und den preußischen Minister des Innern gerichtet hat und auf Grund der Erklärung, daß der Reichskanzler in seinem Schreiben den Ministerpräsidenten Braun als Ministerpräsidenten ausdrücklich bestätigt hat, in der Staatsgerichtshof der Aufstellung, daß durch die Verordnung dem Reichskommissar die Ermächtigung erlaubt werden sollte, die preußischen Staatsminister endgültig ihres Amtes zu entheben.

Die Prüfung des Staatsgerichtshofes mußte sich daher

auch auf die Frage erstrecken, ob eine Ermächtigung dieser Art mit der Reichsverfassung vereinbar ist.

Unbedingt war darüber zu befinden, ob die Verordnung vom 20. Juli in dem Absatz 1 des Artikels 48 der Reichsverfassung die erforderliche Stütze findet.

Dies hat der Staatsgerichtshof verneint. Die fragliche Befreiung gibt dem Reichspräsidenten für den Fall, daß ein Land seine Pflicht gegenüber dem Reich nicht erfüllt hat, die Befugnis, das Land mit Hilfe der bewaffneten Macht zur Pflichterfüllung anzuhalten.

Die Auffassung, daß es sich bei der Voraussetzung des Artikels 48 Absatz 1 um eine reine Ermächtigungsfrage handelt, vermag der Staatsgerichtshof nicht zu teilen.

Dagegen wird festgestellt, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung zur Zeit des Erlasses der Notverordnung so erheblich gefährdet gewesen sei, daß die Voraussetzungen für ein Einschreiten auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 ohne weiteres gegeben gewesen seien. Diese Maßnahmen müßten sich jedoch in den Grenzen halten, die sich aus der Reichsverfassung ergeben.

Infolgedessen könnte die Amnestiehebung nur eine vorübergehende sein.

Endlich könnten die Bestimmungen über den verfassungsrechtlichen Aufbau des Reiches nicht an anderer Stelle gesehen werden. Ansonsten ergibt sich die Beschränkung der Vollmachten des Reichskommissars bezüglich der Vertretung Preußens im Reichsrat, gegenüber den Ländern usw.

## Die Aufnahme des Urteils in Berlin

### Neuer Konfliktstoff?

Drahtmeldung unserer Berliner Schriftleitung

Berlin, 25. Oktober. Zum Leipziger Urteilsspruch wird die Reichsregierung erst dann endgültig Stellung nehmen können, wenn die Urteilsbegutachtung in vollem Umfang vorliegt, was in den frühen Nachmittagsstunden in Berlin noch nicht der Fall war. Eine vorläufige Stellungnahme aus Regierungskreisen besagt folgendes:

Man sieht das Urteil des Staatsgerichtshofes in der preußischen Klage gegen das Reich als eine vollständige Verletzung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli an.

Das Urteil entspricht auch dem Standpunkt der Reichsregierung hinsichtlich der politischen und parlamentarischen Vertretung des Landes Preußen im Reichsrat nicht angefochten werden darf. Ansowohl

sind durch das Vorgehen gegen Preußen die Interessen der anderen Länder unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen.

Der ist somit ihre Antragsbefugnis anzuerkennen. Die sachliche Entscheidung über diesen Teil der Anträge erlaubt sich aus der Entscheidung über die unmittelbar gegen die Verordnung gerichteten Anträge.

Auch dem Verlangen, ausdrücklich auszusprechen, daß

das Reich dem Lande Preußen zu Unrecht eine

Richterfüllung von Pflichten vorwarf, habe, konnte keine Folge gegeben werden.

Diese Frage ist eine von den zahlreichen Vorfragen, an denen der Staatsgerichtshof Stellung nehmen muß, um über die unmittelbar gegen die Verordnung gerichteten Anträge entscheiden zu können. Darauf, daß eine dieser Vorfragen zum Gegenstand eines besonderen Ausprucks im Urteilsteilen genommen werde, haben die Beteiligten kein Auge.

Ein solches kann auch daraus nicht berechnet werden, daß eben diese Frage von besonderer politischer Bedeutung ist.

Die Anträge der Gruppe 1, die sich unmittelbar gegen

die Verordnung vom 20. Juli und ihre Ausführungen richten,

sind vom Lande Preußen, von zwei Fraktionen im Preußischen Landtag, von dem am 20. Juli in Kronach im Amt befindlichen Minister, soweit es sich um die Vertretung im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich handelt, auch von Bayern und Baden gestellt. Sie richten sich gegen das Reich, vertreten durch die Reichsregierung.

An der Antragsbefragung des Landes Preußen und auch

der Länder Bayern und Baden gegen die Verordnung vom

20. Juli und ihre Ausführung besteht kein bearbeiteter

Zweifel. Auch an der Auffassung, daß Preußen im gegenwärtigen

Reichsrat durch die am 20. Juli amtierenden preußischen

Minister und durch die am 20. Juli amtierende preußische

Landesregierung vertreten wurde, hält der Staatsgerichtshof fest.

Den beiden Fraktionen vermag der Staatsgerichtshof

die Antragsbefragung für den vorliegenden Fall

nicht anzuerkennen, weil sie zur Vertretung des allein,

zu einer Klage gegen das Reich beigelegten Landes nicht

berufen sind. Dem Ge-

Möglichkeit einer Fülle von neuen Konflikten in sich bringt. Soweit man bisher die Sachlage überblickt, werden die früheren preußischen Minister doch die Möglichkeit bestehen, sich in einem, wenn auch abgegrenzten Tätigkeitsfeld zu bewegen. Unter diesem Gesichtspunkt aufgefaßt ist, wie verschiedentlich in der Websitznahme besagt wird, daß das Urteil geeignet, unter Umständen einen neuen Staatsnotstand mit der Notwendigkeit der Schaffung eines neuen politischen Rechts nach sich zu ziehen. Verschiedentlich wird sogar die Auffassung vertreten, daß es vielleicht Absicht des Staatsgerichtshofes war, die Reichsregierung darauf hinzuweisen, daß sie politisch zwar im Recht sei, daß aber juristisch noch eine Fülle von offenen Fragen verbleiben, die nur auf dem Wege der Schöpfung neu entstehen könnten.

Es kann also dahin kommen, daß die Reichsregierung in Erfüllung des zweiten Absatzes des Leipziger Urteils zunächst den Verlust macht, die beteiligten Gruppen zur Schaffung neuer Verhältnisse zusammenzuführen.

Mithin liegt dies, dann ist der Staatsnotstand, wie man meint, ohne weiteres gegeben, und es muß dann eben wieder auf dem Wege des Artikels 48 eine Verordnung getroffen werden, die diese Unklarheiten beseitigt, um eine möglicherweise neu entstehende Quelle der Störung von Ruhe und Ordnung zu versperren.

### Braun beruft das Staatsministerium ein

Berlin, 25. Okt. Wie das „Tempo“ berichtet, hat Ministerpräsident Braun für Mittwoch vormittag 10 Uhr die preußische Staatsministerium einberufen. Gegenstand der Beratung sind: Die Stellungnahme zum Leipziger Urteil und die Feststellung der sich hieraus für das Kabinett ergebenden Konsequenzen.

„Wochenende“, berichtet, daß in der Öffentlichkeit, besonders in Sachsen, gegen das Urteil vorgegangen ist, daß der Reichspräsident erlaubt, dafür zu sorgen, daß solche Verträge in Zukunft nicht wieder zugelassen werden. Gleichzeitig erlaubt der Minister, auf die Programmleitung einzutwirken, in Zukunft in der Auswahl der zu den Verträgen zugehörigen Verträge vorsichtiger zu sein.

### Hochschild aus Paris abgereist

Paris, 25. Oktober. Botschafter u. Hochschild hat gestern abend Paris verlassen. Er besitzt sich zunächst nach Berlin. In den ersten Novembertagen wird er seinen Posten als deutscher Botschafter in London übernehmen.

### Anerkennung der neuen Regierung in Chile

Santiago de Chile, 25. Oktober. Der deutsche Gesandte Freiherr v. Reischwitz hat am 18. Oktober im Auftrage der deutschen Regierung mitgeteilt, daß die deutsche Reichsregierung die neue chilenische Regierung anerkannt hat.